



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 19.01.2025

Syrische Asylbewerber

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele syrische Staatsbürger sind seit 2011 als politische Verfolgte des Assad-Regimes nach Bayern gekommen? | 3 |
| 1.2 | In welchem Zeitraum erfolgte der stärkste Zuzug syrischer Flüchtlinge nach Bayern? | 3 |
| 1.3 | Wie hoch ist der aktuelle Anteil syrischer Staatsbürger unter den anerkannten Asylberechtigten in Bayern? | 3 |
| 2.2 | In wie vielen Fällen wurde subsidiärer Schutz statt voller Asylberechtigung gewährt? | 3 |
| 2.1 | Wie viele dieser Personen haben seither die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten? | 4 |
| 2.3 | Wie viele syrische Flüchtlinge, die nach 2011 gekommen sind, haben ihren Asylstatus wieder verloren? | 4 |
| 3.1 | Wie viele syrische Staatsbürger sind seit 2011 aus Bayern abgeschoben worden? | 4 |
| 6.1 | Wie viele syrische Staatsbürger wurden seit 2011 pro Jahr aus Bayern abgeschoben? | 4 |
| 6.2 | Wie hat sich die Zahl der Abschiebungen syrischer Staatsbürger seit 2011 jährlich entwickelt? | 4 |
| 3.2 | In welche Länder wurden diese Personen abgeschoben? | 5 |
| 3.3 | Wie viele dieser Abschiebungen betrafen Personen mit strafrechtlichen Verurteilungen? | 5 |
| 4.1 | Welche Pläne hat die Staatsregierung für die Rückführung syrischer Flüchtlinge nach einem möglichen Sturz des Assad-Regimes? | 5 |
| 4.2 | Gibt es bereits Absprachen mit der Bundesregierung oder internationalen Organisationen zur Rückführung syrischer Flüchtlinge? | 5 |
| 4.3 | Welche finanziellen Mittel sind für mögliche Rückführungsprogramme vorgesehen? | 6 |

5.1	Wie viele syrische Staatsbürger in Bayern sind ausreisepflichtig, befinden sich aber aktuell im Status der Duldung?	6
5.2	Welche Gründe führen derzeit zu Abschiebungshindernissen bei syrischen Staatsbürgern?	6
5.3	Gibt es Pläne, diese Abschiebungshindernisse durch diplomatische oder gesetzgeberische Maßnahmen zu beseitigen?	7
6.3	In welchem Verhältnis stehen die Abschiebungen zu den neu aufgenommenen syrischen Flüchtlingen in Bayern?	7
7.1	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung für Abschiebungen im Jahr 2025?	7
7.2	Wie viele Abschiebungen syrischer Staatsbürger sind konkret für das Jahr 2025 vorgesehen?	7
7.3	Sind Sammelabschiebungen nach Syrien oder in Drittstaaten im Jahr 2025 geplant?	7
8.1	Welche Auswirkungen hätte eine generelle Rückführung syrischer Flüchtlinge auf die Sozial- und Integrationsprogramme in Bayern?	7
8.2	Welche finanziellen Einsparungen erwartet die Staatsregierung durch eine verstärkte Abschiebung syrischer Staatsbürger?	8
8.3	Wie viele ehemalige syrische Flüchtlinge sind inzwischen dauerhaft in den bayerischen Arbeitsmarkt integriert und nicht mehr auf Sozialleistungen angewiesen?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 19.02.2025

1.1 Wie viele syrische Staatsbürger sind seit 2011 als politische Verfolgte des Assad-Regimes nach Bayern gekommen?

Die Entwicklung der in Bayern gestellten Asylerstanträge syrischer Staatsangehöriger kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Asylerstanträge
2011	254
2012	704
2013	1804
2014	5624
2015	22953
2016	25266
2017	4350
2018	4438
2019	3805
2020	3747
2021	6835
2022	8816
2023	13018
2024	11405

Erkenntnisse zu dem gegenüber dem für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geltend gemachten Asylgrund liegen der Staatsregierung nicht vor.

1.2 In welchem Zeitraum erfolgte der stärkste Zuzug syrischer Flüchtlinge nach Bayern?

In welchem Zeitraum der stärkste Zugang aus dem Herkunftsland Syrien erfolgte, wird durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht statistisch auswertbar erfasst. Eine Auswertung kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung – BV) nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand geleistet werden.

1.3 Wie hoch ist der aktuelle Anteil syrischer Staatsbürger unter den anerkannten Asylberechtigten in Bayern?

2.2 In wie vielen Fällen wurde subsidiärer Schutz statt voller Asylberechtigung gewährt?

Die Fragen 1.3 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 31.12.2024 waren im Ausländerzentralregister (AZR) rd. 1 770 Asylberechtigte (Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in Bayern registriert. Rund 11,3 Prozent (200) hiervon waren syrische Staatsangehörige. Zum gleichen Stichtag waren zudem rd. 25 460 subsidiär Schutzberechtigte mit syrischer Staatsangehörigkeit in Bayern registriert.

2.1 Wie viele dieser Personen haben seither die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten?

Bei der statistischen Erfassung der Einbürgerungen in Bayern werden nur die Herkunftsländer der Eingebürgerten berücksichtigt. Eine Aufschlüsselung nach vorherigem Aufenthaltsstatus oder -titel erfolgt jedoch nicht. Es liegen daher keine entsprechenden Zahlen vor.

2.3 Wie viele syrische Flüchtlinge, die nach 2011 gekommen sind, haben ihren Asylstatus wieder verloren?

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung werden im AZR zentral erfasst. Das AZR wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) vom BAMF geführt. Die gespeicherten Daten werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 AZRG im Auftrag und auf Weisung des BAMF vom Bundesverwaltungsamt verarbeitet, soweit das BAMF die Daten nicht selbst verarbeitet. Die AZR-Statistiken werden den Ländern nach fest definierten Merkmalen zur Verfügung gestellt. Einen Einfluss auf den Inhalt der Statistiken haben die Länder nicht. Die vorliegend angeforderten Daten sind in den Statistiken des BAMF nicht enthalten. Weiter gehende Statistiken können nur vom BAMF selbst erhoben werden, das jedoch als Bundesbehörde nicht dem parlamentarischen Fragerecht des Bayerischen Landtags unterliegt. Die Staatsregierung erhebt im Übrigen keine eigene Statistik zu den angeforderten Daten. Die Beantwortung würde eine händische Durchsicht der Verfahrensakten durch die bayerischen Ausländerbehörden erfordern. Dies wäre jedoch auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich.

3.1 Wie viele syrische Staatsbürger sind seit 2011 aus Bayern abgeschoben worden?

6.1 Wie viele syrische Staatsbürger wurden seit 2011 pro Jahr aus Bayern abgeschoben?

6.2 Wie hat sich die Zahl der Abschiebungen syrischer Staatsbürger seit 2011 jährlich entwickelt?

Die Fragen 3.1, 6.1 und 6.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Jahre 2011 bis 2015 ist eine Auswertung nach Staatsangehörigkeit für Fälle aus bayerischer Zuständigkeit nicht möglich.

Für die Jahre 2016 bis 2024 kann die Zahl der aus bayerischer Zuständigkeit abgeschobenen syrischen Staatsangehörigen (inklusive Dublin-Überstellungen) unten stehender Tabelle entnommen werden:

Jahr	Zahl der abgeschobenen syrischen Staatsangehörigen
2016	76
2017	95
2018	92
2019	92
2020	31
2021	113
2022	126
2023	217
2024	181
Summe 2016 bis 2024	1023

3.2 In welche Länder wurden diese Personen abgeschoben?

Seit 2016 fanden Abschiebungen (inklusive Dublin-Überstellungen) von syrischen Staatsangehörigen aus Bayern in die folgenden Staaten statt:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn.

3.3 Wie viele dieser Abschiebungen betrafen Personen mit strafrechtlichen Verurteilungen?

Insoweit wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 15.05.2024 auf die Anfrage des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) vom 23.04.2024 betreffend Evaluierung der Anzahl von Asylbewerbern in Bayern (Drs. 19/2179 vom 14.06.2024; Antwort zu Frage 7.2) verwiesen.

4.1 Welche Pläne hat die Staatsregierung für die Rückführung syrischer Flüchtlinge nach einem möglichen Sturz des Assad-Regimes?

4.2 Gibt es bereits Absprachen mit der Bundesregierung oder internationalen Organisationen zur Rückführung syrischer Flüchtlinge?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausländer, die über einen anerkannten Schutzstatus, z. B. Flüchtlingsstatus, verfügen, sind nicht ausreisepflichtig. Insoweit steht eine Abschiebung nicht im Raum. Betroffene können jedoch jederzeit freiwillig ausreisen, wobei auch eine finanzielle Förderung über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP und das Bayerische Rückkehrprogramm beantragt und bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt werden kann.

4.3 Welche finanziellen Mittel sind für mögliche Rückführungsprogramme vorgesehen?

Syrische Staatsangehörige, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden, ausreisepflichtig sind oder im Besitz eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG sind, können aktuell finanzielle Unterstützung nach dem Bund-Länder-Programm REAG/GARP 2.0 sowie dem Bayerischen Rückkehrprogramm erhalten, wenn sie mittellos sind und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat zurückkehren wollen. Außerdem kann ihnen im Rahmen des Nationalen Reintegrationsprogramms Syrien eine individuelle Reintegrationshilfe vor Ort zur Verfügung gestellt werden. Im Jahr 2025 stehen für die Umsetzung des Bayerischen Rückkehrprogramms sowie des Bund-Länder-Programms REAG/GARP 2.0, an dem sich die Bundesländer anteilig an den Gesamtprogrammkosten beteiligen, bayerische Haushaltsmittel in Höhe von 2,5 Mio. Euro zur Verfügung.

5.1 Wie viele syrische Staatsbürger in Bayern sind ausreisepflichtig, befinden sich aber aktuell im Status der Duldung?

5.2 Welche Gründe führen derzeit zu Abschiebungshindernissen bei syrischen Staatsbürgern?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum 31.12.2024 hielten sich laut AZR 878 ausreisepflichtige syrische Staatsangehörige in Bayern auf, davon 676 mit Duldung.

Die Duldungen schlüsseln sich wie folgt auf:

Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	676
Duldung nach §60a Abs. 1 AufenthG	6
Duldung nach §60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. §60 Abs. 1 bis 5, 7 AufenthG erteilt	92
Duldung nach §60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. §58 Abs. 1a AufenthG erteilt	10
Duldung nach §60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	77
Duldung nach §60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	4
Duldung nach §60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	309
Duldung nach §60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach §80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erteilt	1
Duldung nach §60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß §123 VwGO erteilt	2
Duldung nach §60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	59
Duldung nach §60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	5
Duldung nach §60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V.m. §60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	1
Duldung nach §60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V.m. §60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	7
Duldung nach §60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	63
Duldung nach §60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	15

Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	676
Duldung nach §60a Abs. 2b AufenthG	1
Duldung nach §60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	24

5.3 Gibt es Pläne, diese Abschiebungshindernisse durch diplomatische oder gesetzgeberische Maßnahmen zu beseitigen?

Eine Verbesserung der Rückführungssituation nach Syrien kann nur erreicht werden, wenn der Bund in diesem Zusammenhang das Problem der mangelnden Kooperationsbereitschaft des Herkunftsstaates bei der Durchführung von Abschiebungen angeht und löst. Nur die Bundesregierung kann sich im bilateralen Dialog mit den Herkunftsländern oder auf Ebene der EU dafür einsetzen, rückkehrpolitisch unkooperative Herkunftsländer zur Rücknahme eigener Staatsangehöriger und zur Zusammenarbeit bei deren Identifizierung bzw. Passersatzbeschaffung zu bewegen. Insoweit hat die Staatsregierung die Bundesregierung, welche exklusiv für die auswärtigen Beziehungen zuständig ist im föderalen Gefüge, wiederholt und auf allen Ebenen zu einem entschiedenen Handeln aufgefordert.

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Landtags vom 12.12.2024 (Drs. 19/4374) verwiesen.

6.3 In welchem Verhältnis stehen die Abschiebungen zu den neu aufgenommenen syrischen Flüchtlingen in Bayern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

7.1 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung für Abschiebungen im Jahr 2025?

7.2 Wie viele Abschiebungen syrischer Staatsbürger sind konkret für das Jahr 2025 vorgesehen?

7.3 Sind Sammelabschiebungen nach Syrien oder in Drittstaaten im Jahr 2025 geplant?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Hinblick auf die für die erfolgreiche Durchführung entsprechender Abschiebungsmaßnahmen nötige Geheimhaltung kann vorab keine Mitteilung geplanter Abschiebungen erfolgen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5.3 verwiesen.

8.1 Welche Auswirkungen hätte eine generelle Rückführung syrischer Flüchtlinge auf die Sozial- und Integrationsprogramme in Bayern?

Die Auswirkungen von im Einzelnen nicht näher beschriebenen Annahmen auf die Integrationsförderprogramme des Freistaates sind nicht quantifizierbar.

8.2 Welche finanziellen Einsparungen erwartet die Staatsregierung durch eine verstärkte Abschiebung syrischer Staatsbürger?

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II): Kostenträger für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Bürgergeld) sind der Bund, die Landkreise und die kreisfreien Städte. Statistische Daten zu den Ausgaben für Leistungsberechtigte nach SGB II mit syrischer Staatsangehörigkeit werden in der offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht veröffentlicht, weshalb mögliche finanzielle Auswirkungen im Bereich des SGB II in Bezug auf syrische Flüchtlinge nicht beziffert werden können.

Sozialhilfe nach SGB XII:

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden in voller Höhe vom Bund übernommen. Die übrigen Leistungen der Sozialhilfe (insb. Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege) werden vollständig von den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den Bezirken getragen. Darüber hinaus unterscheidet die Ausgabenstatistik für das SGB XII nicht hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Leistungsberechtigten. Eine Bezifferung der Ausgaben für Leistungsberechtigte mit syrischer Staatsangehörigkeit ist daher nicht möglich.

Kinder und Jugendhilfe nach SGB VIII:

Im Rahmen der Statistiken im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) wird eine Aufschlüsselung nach Herkunftsländern statistisch nicht erhoben und ist dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales auch nicht bekannt.

8.3 Wie viele ehemalige syrische Flüchtlinge sind inzwischen dauerhaft in den bayerischen Arbeitsmarkt integriert und nicht mehr auf Sozialleistungen angewiesen?

Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit sind in Bayern 29470 syrische Staatsangehörige beschäftigt, davon 25230 sozialversicherungspflichtig sowie 4240 ausschließlich geringfügig (Stand: Juni 2024). Statistische Daten zur Anzahl von Leistungsberechtigten nach SGB II mit syrischer Staatsangehörigkeit werden in der offiziellen BA-Statistik veröffentlicht und können der Statistik „Migrationsmonitor“ entnommen werden (vgl. statistik.arbeitsagentur.de¹). Eigene Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht vor.

Bei 28004 der 40882 Regelleistungsberechtigten (RLB; Personen mit Anspruch auf Bürgergeld) mit syrischer Staatsangehörigkeit im September 2024 in Bayern handelt es sich um erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB; Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein).

Im Zeitraum September 2023 bis August 2024 sind in Bayern 9863 ELB (13 115 RLB) mit syrischer Staatsangehörigkeit aus der Grundsicherung nach SGB II abgegangen, ohne innerhalb von drei Monaten erneut zuzugehen. Der Grund für den jeweiligen Abgang wird nicht veröffentlicht. Zahlen zu den Abgängen seit Januar 2019 können der o. a. Statistik „Migrationsmonitor“ entnommen werden.

1 https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=25122&topic_f=migrationsmonitor

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.